

Leitlinien für Importe ökologischer Erzeugnisse aus Drittländern in die Europäische Union

Rechtliche Grundlagen: Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in geltender Fassung
Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 in geltender Fassung

Alle Erzeugnisse gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, die aus einem Drittland eingeführt und mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau in der EU vermarktet werden sollen, müssen festgelegten Regeln entsprechen, die in allen beteiligten Unternehmen der Produktion, Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung des Drittlandes geprüft werden.

- Ökologische Erzeugnisse, die sich in der EU befinden, können in allen EU-Mitgliedstaaten frei gehandelt werden, vorausgesetzt sie wurden entsprechend den Rechtsvorschriften des ökologischen Landbaus (VO (EG) Nr. 834/2007) produziert, verarbeitet oder importiert.
- Die Kommission hat anerkannt, dass eine Anzahl von Drittländern Erzeugungsvorschriften und Kontrollsysteme anwenden, welche denen der EU gleichwertig sind. Diese Länder und die von ihnen zugelassenen Kontrollstellen sowie die entsprechenden Erzeugniskategorien sind im Anhang III zur Verordnung (EG) Nr. 1235/2008, in der sogenannten „Drittlandliste“ aufgeführt.
- Mit der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 veröffentlicht die EU Kommission Kontrollstellen/ Kontrollbehörden, die der Kommission nachgewiesen haben, dass sie in Drittländern einen Standard anwenden, mit dem festgelegte Erzeugniskategorien gleichwertig zu den EU Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau kontrolliert und zertifiziert werden. Diese Stellen sind in der sogenannten „Liste der gleichwertigen Kontrollstellen“ (Anhang IV der VO (EG) Nr. 1235/2008) aufgeführt.

Registrierung und Kontrolle eines Importunternehmens in Deutschland

Importeure von ökologischen Produkten müssen sich bei der zuständigen Behörde ihres Bundeslandes registrieren lassen. Zudem muss eine zugelassene und nach ISO 17065 akkreditierte Kontrollstelle die Übereinstimmung der Importtätigkeit mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie deren Durchführungsvorschriften bestätigen.

Die zuständigen Behörde stehen potentiellen Importeuren als Ansprechpartner zur Verfügung. Eine Liste dieser Stellen finden Sie auf der Internetseite der BLE im Bereich ökologischer Landbau.

Verfahren zum Import ökologischer Erzeugnisse aus Drittländern in die EU gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Importe ökologischer Erzeugnisse aus Drittländern, die von der Europäischen Kommission anerkannt wurden (Artikel 33 Absatz 2); Drittlandliste

Jeder Import muss von einer Kontrollbescheinigung (Anhang V der VO (EG) Nr. 1235/2008) begleitet werden und beim Eintritt in die EU durch eine zuständige Zollbehörde in Deutschland bzw. einer zuständigen Stelle in einem anderen EU Mitgliedstaat, einen Sichtvermerk in Feld 17 erhalten. Die Kontrollbescheinigung darf nur von einer Kontrollstelle/ Kontrollbehörde ausgestellt werden, die auf der „Drittlandliste“ dafür benannt ist. Im Feld 2 der Kontrollbescheinigung muss das Importverfahren nach Artikel 3 Absatz 2 angekreuzt sein.

Importe ökologischer Erzeugnisse mit Zertifizierungen einer anerkannten Drittlandkontrollstelle (Artikel 33 Absatz 3); Liste der gleichwertigen Kontrollstellen

Importerzeugnisse, die durch eine Kontrollstelle zertifiziert wurden, die auf der Liste der gleichwertigen Kontrollstellen verzeichnet ist, müssen ebenfalls von einer Kontrollbescheinigung begleitet werden. Auch in diesem Verfahren muss die zuständige Stelle beim Eintritt in die EU die Kontrollbescheinigung mit einem Sichtvermerk versehen.

Bescheinigungen für die Einfuhr ökologischer Erzeugnissen aus Drittländern

Kontrollbescheinigung

Die Kontrollbescheinigung muss von der Kontrollstelle im Drittland ausgestellt werden. Diese bestätigt damit, dass die zu importierende Öko-Ware den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gleichwertig ist. Die Kontrollbescheinigung muss die Waren nicht direkt begleiten. Bevor importierte ökologischen Erzeugnisse in den freien Warenverkehr der EU überführt werden, muss die Zollbehörde des Einfuhrmitgliedstaates die Kontrollbescheinigung mit einem Sichtvermerk versehen. Dies gilt für alle Arten von Einfuhren von ökologischen Erzeugnissen aus Drittländern.

Das Muster der Kontrollbescheinigung im Anhang V der VO (EG) Nr. 1235/2008 ist bindend hinsichtlich:

- Wortlaut,
- Format (auf einem einzigen Blatt)
- Layout und Größe der Felder

Teilkontrollbescheinigung

Soll eine Sendung aus einem Drittland in die EU in mehrere Parteien aufgeteilt werden, bevor sie in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wird, so ist zunächst eine Prüfung und ein Sichtvermerk der zuständigen Behörde auf der Original-Kontrollbescheinigung (nach Artikel 13 Absatz 1) vorzunehmen. Für jede Partie ist durch den Importeur oder seine zuständige Kontrollstelle (in Deutschland) eine Teilkontrollbescheinigung auszustellen und dem Zoll bei der Abfertigung vorzulegen. In Feld 14 muss die zuständige Zollbehörde die Bescheinigung mit einem Sichtvermerk versehen. Das Original der Teilkontrollbescheinigung muss die Partie begleiten. Der Original-

Kontrollbescheinigung wird von jeder Teilkontrollbescheinigung eine gekennzeichnete Kopie beigelegt. Diese müssen dann von der Person aufbewahrt werden, die als ursprünglicher Einführer der Sendung identifiziert wurde und in Feld 11 der Kontrollbescheinigung genannt ist.

Das Muster der Teilkontrollbescheinigung im Anhang VI der VO (EG) Nr. 1235/2008 ist bindend hinsichtlich:

- Wortlaut,
- Format
- Layout und Größe der Felder

Kontrollbescheinigungen werden häufig von Unternehmen auch als Transaktions Zertifikate oder als Import Zertifikate bezeichnet.

Die Ausstellung von Vermarktungsgenehmigungen nach Verfahren Artikel 19 der VO (EG) Nr. 1235/2008 ist seit dem 1. Juli 2014 nicht mehr möglich. Vor dem Juli 2014 ausgestellte Vermarktungsgenehmigungen sind maximal bis zum 30. Juni 2015 gültig.

Bei Fragen zu Importen nach Deutschland können Sie sich auch an uns wenden.

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 521, Sachgebiet „ökologischer Landbau“

Telefon: 0228- 6845 2915
 2929
 2914